

Versicherung von Kraftfahrzeugen

im Rahmen der Allgemeinen Haftpflichtversicherung

Kfz-Pflichtversicherung

Der Halter eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers ist verpflichtet, für sich, den Eigentümer und den Fahrer eine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursachten Schäden abzuschließen, wenn das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen verwendet wird (§1 des Pflichtversicherungsgesetzes).

Der durch das Pflichtversicherungsgesetz zwingend vorgeschriebene Umfang des Versicherungsschutzes kann aus rechtlichen Gründen grundsätzlich nur über eine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung gedeckt werden.

Allgemeine

Haftpflichtversicherung

(z.B. Kommunale HV, Betriebs HV, Veranstanter HV für kurzfristige Risiken etc.)

Über die Allgemeine Haftpflichtversicherung können ausnahmsweise folgende nicht versicherungspflichtige Kfz, Anhänger und selbstfahrende Arbeitsmaschinen versichert werden:

○ Alle nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen* verkehrenden Kraftfahrzeuge und Anhänger;

○ Kfz bis 6 km/h

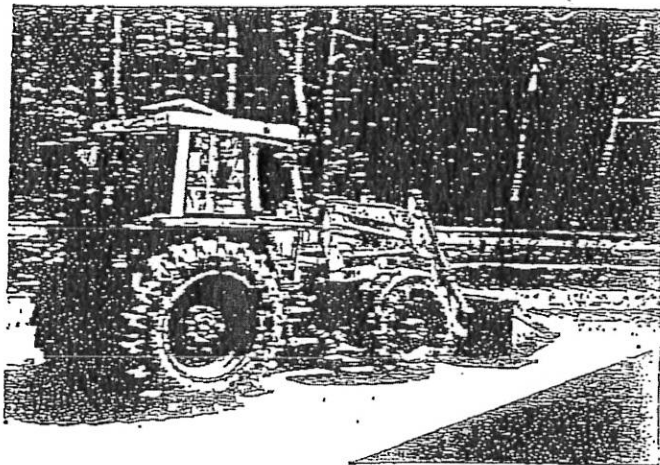
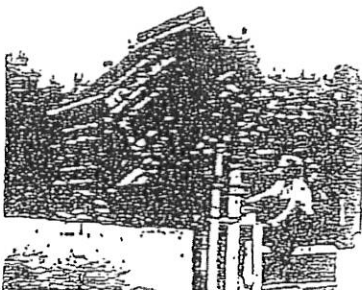


Foto: EVV

○ selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 20 km/h (gemäß DA zu §18 Abs. 2 StVZO), wenn sie den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen;

○ Anhänger, die den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen.

Hinweise:

Gabelstapler zählen zu der Gruppe der Lastkraftwagen und damit nicht zu den selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (vgl. Verkehrsblatt 1972, Seite 373).

Für Gabelstapler mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h besteht demnach, sofern sie auf öffentlichen Wegen und Plätzen betrieben werden, Versicherungspflicht in einer Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (§4 Abs. 1 FfVVG).

Dies gilt auch dann, wenn von der zuständigen Behörde eine Ausnahmegenehmigung von der Zulassungspflicht gemäß den §§70 Abs. 1 Ziff. 2

* Nicht öffentliche Wege und Plätze

Nach der Rechtsprechung des BGH zählen hierzu nicht die Flächen, auf denen jedermann, der etwas auf dem Gelände zu tun hat, sei es als Lieferant, Kunde, Vertreter oder sonstiger Besucher, Zutritt hat oder haben könnte.

Daran ändert sich - nach herrschender Rechtsprechung - auch nichts, wenn das Gelände eingezäunt ist und der Besucherverkehr durch Kontrolle am Eingangstor in der Weise überwacht wird, daß unbefugten Personen der Zutritt verwehrt wird.

Unter nicht öffentlichen Wegen und Plätzen ist hiernach nur der Raum zu verstehen, der erkennbar nur den Betriebsangehörigen und nur dem internen Betriebsverkehr vorbehalten ist.

Darauf muß durch Schilder hingewiesen werden und es muß auch eine

6. Verl. d. BMVBW v. 18.07.2000 (VkBf S. 405); geändert v. 13.11.2000 (VkBf S. 680) betr. Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchturnveranstaltungen

Vorbemerkungen

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts – insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 28. Februar 1989 (2. StVR-AusnahmeVO)¹ sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung zugelassen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieses Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben. Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend den Wortlaut bekannt.

Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-Ausnahme VO

- für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchturnveranstaltungen eingesetzt werden.
- für Zugmaschinen, wenn sie
 1. auf örtlichen Brauchturnveranstaltungen,
 2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
 3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrehütungen,
 4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,

 abgedruckt im Anh C/O unter B)

C-134

5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen – auch z. B. bei Stadtrundfahrten etc. – mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“ (VkBf 1998, S. 1235) veröffentlicht.

Inhalt

1. Zulassungsvoraussetzungen
 - 1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)¹
2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge
 - 2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)
 - 2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)
 - 2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)
 - 2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)
 - 2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)
 - 2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)
3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
 - 3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
 - 3.2 Versicherungen
 - 3.3 Zugzusammenstellung
4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer
 - 4.1 Mindestalter
 - 4.2 Führerschein (§ 6 FeV)
5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

¹ jetzt § 3 FZV, abgedruckt im Anhang C/FZV

141. Erg.-Lieferung – StVO für die Praxis

Wortlaut des Merkblattes

1. Zulassungsvoraussetzungen

1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)¹

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchturnveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-Ausnahme-VO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchturnveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-Ausnahme-VO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden² und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.

Abweichungen/Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 StVZO).

2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchturnveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen.

Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehlflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw.

¹ jetzt § 3 FZV, abgedruckt im Anhang C/FZV

² Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegt, wie Zugvorrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.



Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprazenzwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1).

Ein- und Ausstieg sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

C-136

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 8 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

3.2 Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen sind.

3.3 Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kuppelungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend

141. Erg.-Lieferung — StVO für die Praxis

§ 32 StVZO

Anhang C

sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben im FzSchein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);

- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;

- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges	Bremsweg höchstens
20 km/h	6,5 m
25 km/h	9,1 m
30 km/h	12,3 m
40 km/h	19,8 m

- die Anforderungen an Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen.

4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

4.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

4.2 Führerschein (§ 6 FeV)

Zum Führen von Zugmaschinen bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhängern, die auf Einsätzen im Rahmen der 2. StVR-Ausnahme-VO geführt werden, berechtigt — abweichend von § 6 Absatz 1 FeV

— die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 gemäß StVZO in der bis 31.12.1998 geltenden Fassung).

5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

Gutachten gemäß der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zum Einsatz von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen

- ☐ Mit/ ☐ ohne Personenbeförderung, max. Sitzplätze; max. Stehplätze
1. Fahrzeugidentifizierung
 - 1.1 Fahrzeug- und Aufbauart;
 - 1.2 Hersteller;
 - 1.3 Fahrzeug-Ident.-Nr.;
 - 1.4 Fabrikat (Anbringungsort);
 - 1.5 Betriebserlaubnis-Nr.;
 2. Beschreibung des Aufbaus mit Bilddokumentation
 3. Fahrzeugdaten
 - 3.1 Maße über alles: Länge: mm; Breite: mm; Höhe: mm
 - 3.2 Zulässiges Gesamtgewicht: kg
 - 3.3 Zulässige Achslast: vorn: kg; hinten: kg
 - 3.4 Zahl der Achsen;
 - 3.5 Größenbezeichnung der Bereifung;
 - 3.6 Art der Betriebsbremse;
 - 3.7 Art der Feststellbremse;
 - 3.8 Lenkung: Lenkeinschlag ☐ nicht begrenzt / ☐ auf Grad begrenzt
 - 3.9 Art der mechanischen Verbindungseinrichtung:
 - ☐ Zugöse ☐ Zugkugelnkupplung
 - ☐ Bolzenkupplung ☐ Sonstige Verbindungseinrichtung
- Beschreibung:
Zuggabel, -deichsel, -rohr:
- ☐ Originalzustand
 - ☐ geänderte Ausführung:
 - ☐ Kuppelungskugel
 - ☐ Bolzenkupplung

141. Erg.-Lieferung — StVO für die Praxis



4. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung
- 4.1 Ein-/Ausstiege (Beschreibung, Maße):
- 4.2 Brüstung, Haltevorrichtung (Beschreibung, Maße, Lage):
5. Auflagen, Beschränkungen und Gültigkeitsdauer
- 5.1 Auf An- und Abfahrten
- 5.1.1 sind die erforderlichen Leuchteinrichtungen anzubringen
☐ vorn / ☐ hinten / ☐ keine
 (kann bei Begleitfahrzeug ☐ vor dem Fahrzeug /
☐ hinter dem Fahrzeug / ☐ vor der Fahrzeugkombination /
☐ hinter der Fahrzeugkombination entfallen)
- 5.1.2 beträgt die zulässige Fahrgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
☐ 6 km/h / ☐ 25 km/h / ☐ km/h.
 Ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO ☐ ist / ☐ ist nicht erforderlich.
- 5.1.3 sind alle Aufbauten fest und sicher anzubringen
- 5.1.4 dürfen auf ☐ dem Fahrzeug / ☐ der Fahrzeugkombination
☐ Personen / ☐ keine Personen befördert werden.
- 5.2 Zum Ziehen des Anhängers muss ein geeignetes Zugfahrzeug verwendet werden
- 5.2.1 ☐ Das Zugfahrzeug muss mit einer Einleitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.
- 5.2.2 ☐ Das Zugfahrzeug muss mit einer Zweileitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.
- 5.2.3 ☐ Das Zugfahrzeug muss mindestens ein tatsächliches Gesamtgewicht von
 ___ kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf eine Achse
 ___ kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf alle Räder haben.
 Die Bremsverzögerung muss mindestens die unter Abschnitt 3.3 des Merkblattes angegebenen Werte erreichen.
- 5.2.4 ☐ Das Zugfahrzeug muss mit einer Verbindungseinrichtung in einer genehmigten und geeigneten Ausführung ausgerüstet sein:
 D-Wert min.: ___ kN
 V-Wert min.: ___ kN
 Stützlast min.: ___ kN
- 5.2.5 ☐ Das Zugfahrzeug muss verkehrs- und betriebssicher sein.
- 5.3 ☐ Während der Veranstaltung darf nur mit Schlingengeschwindigkeit gefahren werden.

5.4 Weitere Auflagen und Beschränkungen:

Bei Beschriftung der geforderten Auflagen und Beschränkungen bestehen auch in Verbindung mit den festgestellten Abweichungen von der StVZO bzw. der StVO keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit beim Einsatz auf der o.g. Veranstaltung.

5.5 Gültigkeitsdauer

Das Gutachten ist gültig bis zum ____, sofern keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

____, den _____

Der amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr

Rechtsprechung
(zu § 32 Abs. 3 und 4 StVZO)

- Die Festsetzungen der höchstzulässigen Länge bei Zügen in § 32 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d StVZO*) ist eine sich im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung des § 6 Abs. 1 Nr. 3 StVG haltende, den dort genannten Zwecksetzungen typisierend gerecht werdende Regelung.
- Die Ermessensausübung bei der Entscheidung über die Genehmigung von Ausnahmen nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 StVZO hat sich an den in § 6 Abs. 1 Nr. 3 StVG genannten Zwecken zu orientieren. Andere Gesichtspunkte, etwa solche des Wettbewerbs sind nicht einzustellen.
- Die Ausnahmenvorschrift des § 70 Abs. 1 Nr. 1 StVZO ist restriktiv zu handhaben. Sie dient der Behebung einer besonderen individuellen Härte, die über die in der Höchstlängenfestsetzung nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d StVZO*) bereits angelegte allgemeine Härte hinausgeht. Zur Behebung dieser Härte hat der Antragsteller alle zumutbaren Eigenmaßnahmen zu treffen (BayVGH, Urt. v. 10. 02. 1992 – VerkMitt. S. 96).
- Bei längenverstellbaren Zugvorrichtungen, die sich automatisch bei Kurvenfahrt den Gegebenheiten anpassen, ist die Länge des Zuges im (vergrößerten) Zustand zu messen, der sich bei einer Geradeausfahrt automatisch einstellt (BayObl.G., Beschl. v. 17.01.1990 – VerkMitt. S. 88).

*) gemeint ist wohl § 32 Abs. 4 StVZO



**Zweite Verordnung
über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen
Vorschriften (2. StVR-AusnahmeVO)
v. 28.02.1989 (BGBl I S. 481),
zuletzt geändert d. Art. 8 d. V v. 26.04.2006
(BGBl I S. 988)**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 18. Mai 1986 (BGBl I S. 700), Nummer 3 zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1980 (BGBl I S. 413), Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl I S. 721) und geändert durch Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1988 (BGBl I S. 2088), wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

(1) Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen sind von der Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ausgenommen, wenn sie

1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,¹
2. für nicht gewerbmäßig durchgeführte Altmaterialiensammlungen oder Landschaftsäuberungsaktionen,
3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehübungen oder
4. auf den An- oder Abfahrten zu Einsätzen nach Nummer 1, 2 oder 3 verwendet werden.

¹ sog. Vätertagausflüge sind keine Brauchtumsveranstaltungen

140. Erg.-Lieferung – StVO für die Praxis

Dies gilt nur, wenn für jede eingeseetzte Zugmaschine ein eigenes Kennzeichen zugeteilt ist.

(1a) Abweichend von § 19 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erlischt für Fahrzeuge, die mit An- oder Aufbauten versehen sind, bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die Betriebserlaubnis nicht, wenn die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge auf solchen Veranstaltungen nicht beeinträchtigt wird. Abweichend von den §§ 32 und 34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen bei der Verwendung von Fahrzeugen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, daß keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen auf solchen Veranstaltungen bestehen. Abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl I S. 1565; 1971 I S. 38), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. März 1992 (BGBl I S. 678) geändert worden ist, und § 49a Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen an Fahrzeugen bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen verdeckt und zusätzliche lichttechnische Einrichtungen angebracht sein, wenn die Benutzung der Beleuchtung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung nicht erforderlich ist. Eine Änderung der Fahrzeugpapiere nach § 27 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist nicht erforderlich.

C/O-19

Anhang C/O

Ausnahmeverordnungen

(2) Abweichend von § 6 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung¹ berechtigt die Fahrerlaubnis der Klasse L oder T auch zum Führen von Zugmaschinen und Anhängern im Sinne von Absatz 1 Satz 1, bei Klasse L jedoch nur bis zu einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine von nicht mehr als 32 km/h, wenn die Zugmaschinen und Anhänger gemäß dieser Vorschrift eingesetzt werden und der Fahrzeugführer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung dürfen beim Einsatz von Fahrzeugen auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen, nicht jedoch auf den An- und Abfahrten, nach Absatz 1 Satz 1 Personen auf Anhängern befördert werden, wenn deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist, für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind.

(4) Die Ausnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nur, wenn

1. für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Absätze 1 bis 3 zurückzuführen sind,
2. die Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, auf den örtlichen Brauchtumsveranstaltungen nur mit Schrittgeschwindigkeit, gefahren werden und
3. die Fahrzeuge bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 einschließlich An- und Abfahrten für eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h nach § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gekennzeichnet sind.

**§ 2 mit 3¹
(aufgehoben)**

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anmerkungen

1. Das BStMwVt hat mit WMS v. 07.07.1992 Nr. 7320a-VIII/5c-29402 betr. Verordnung zur Änderung der zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28.02.1989 (BGBl I S. 481) folgendes mitgeteilt: – Auszug –
Sollten Zugmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 32 km/h² für solche Zwecke (Brauchtumsveranstaltungen) verwendet werden sollen, ist an der Zugmaschine ebenfalls ein Geschwindigkeitsschild gem. § 58 StVZO mit der Aufschrift „25“ anzubringen; ein evtl. anderes, an der Zugmaschine angebrachtes Geschwindigkeitsschild ist abzudecken oder zu entfernen. Es darf nur ein Anhänger mitgeführt werden. Weitergehende Ausnahmegenehmigungen sollten nicht erteilt werden.
2. Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen s. Verl. d. BMYBW v. 18.07.2000 (VKEI S. 406); abgedruckt als Anm. 6 bei § 32 StVZO.

¹ abgedruckt im Anhang C/Fv

C/O-20/22

¹ (BGBl I 1988 S. 2214)
² jetzt „60 km/h“, s. § 1 Abs. 1

140. Erg.-Lieferung – StVO für die Praxis

